

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. November 2014

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
11. 11. 14	<b>Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg</b> .....	501
8. 10. 14	Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufVZuVO) .....	506
23. 10. 14	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft .....	506
28. 10. 14	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung – APrOHochbau gD) .....	507
3. 11. 14	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz .....	514
4. 11. 14	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst – APrOVerm gD) .....	514
10. 11. 14	Verordnung des Sozialministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe für 2013 .....	522
11. 11. 14	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Fortgeltung des § 13 a der Kapazitätsverordnung .	523
12. 10. 14	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark »Südschwarzwald« .....	524
20. 10. 14	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2015 .....	528

### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg**

Vom 11. November 2014

Der Landtag hat am 5. November 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Grundflächen« die Wörter »von Nutzungseinheiten« eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter »im Freien« gestrichen und nach dem Wort »Kraftfahrzeugen« die Wörter »und Fahrrädern« eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter »für Kraftfahrzeuge« gestrichen.

- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:  
 »(12) Feuerstätten sind Anlagen oder Einrichtungen, die in oder an Gebäuden ortsfest benutzt werden und dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.«
- d) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 13 und 14.
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort »behinderten« durch die Wörter »Menschen mit Behinderung« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
 »Maßgebend ist die tatsächliche Geländeoberfläche nach Ausführung des Bauvorhabens, soweit sie nicht zur Verringerung der Abstandsflächen angelegt wird oder wurde.«
- b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter »gar nicht, soweit kein Teil der Dachfläche eine größere Neigung als 45° aufweist, im Übrigen« gestrichen.
- c) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
 »Außerdem bleibt die nachträgliche Wärmedämmung eines bestehenden Gebäudes außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 0,25 m vor die Außenwand tritt.«
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »1 und« gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort »oder« ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort »oder« durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
 »Die geplante Teilung eines Grundstücks nach Absatz 1 ist der unteren Baurechtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen; § 19 Absatz 1 BauGB gilt entsprechend.«
- b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter »einer Teilung nach Absatz 1« durch die Wörter »der Teilung« ersetzt.
6. § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 »Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.«
7. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 »(3) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.«
8. § 15 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
 »(8) Gebäude zur Haltung von Tieren müssen über angemessene Einrichtungen zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen.«
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 »2. nach den Vorschriften
- a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5, ber. ABl. L 103 vom 12. April 2013, S. 10),
- b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder
- c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung berücksichtigen,
- in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 der EU-Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.«
- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
 »(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde in der Bauregelliste B
1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Artikel 27 der EU-Bauproduktenverordnung oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllen müssen, und
2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der EU-Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen.«
10. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe »§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1« durch die Wörter »§ 25 Satz 1 Nummer 1« ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 »Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Satz 1 Nummer 1 sowie § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.«
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen und Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 »Mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde dürfen im Einzelfall
1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,
  2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne des § 17 Absatz 7 Nummer 2,
  3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.«
- bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter »dem Bauproduktengesetz« durch die Wörter »der EU-Bauproduktenverordnung« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter »Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft« durch die Wörter »natürliche oder juristische Person« ersetzt.
- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird Satz 3 des bisherigen Absatzes 1.
13. § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 »(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.«
14. In § 29 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »behinderten Menschen« durch die Wörter »Menschen mit Behinderung« ersetzt.
15. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »zwei« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Kochnische« die Wörter »barrierefrei nutzbar und« eingefügt.
- c) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
 »(4) Für jede Wohnung sind zwei geeignete wettergeschützte Fahrrad-Stellplätze herzustellen (notwendige Fahrrad-Stellplätze), es sei denn, diese sind nach Art, Größe oder Lage der Wohnung nicht oder nicht in dieser Anzahl erforderlich. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung stehen
1. möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen,
  2. Flächen zum Wäschetrocknen.
- (5) Für jede Wohnung muss ein Abstellraum zur Verfügung stehen.«
16. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:
- »§ 37  
*Stellplätze für Kraftfahrzeuge und  
 Fahrräder, Garagen*
- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Statt notwendiger Kfz-Stellplätze ist die Herstellung notwendiger Garagen zulässig; nach Maßgabe des Absatzes 8 können Garagen auch verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrrad-Stellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrrad-Stellplätze herzustellen; eine Anrechnung der so geschaffenen Fahrrad-Stellplätze auf die Verpflichtung nach Absatz 2 erfolgt nicht.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 »(2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind notwendige Fahrrad-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ord-

- nungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen. Notwendige Fahrrad-Stellplätze müssen eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen und von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort »Kraftfahrzeuge« die Wörter »und Fahrräder« eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Stellplätze« durch das Wort »Kfz-Stellplätze« und die Angabe »Absatz 4« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- »3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder«
- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 5« durch die Angabe »Absatz 6« und das Wort »Stellplätze« durch das Wort »Kfz-Stellplätze« ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort »Stellplätze« durch das Wort »Kfz-Stellplätze« ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort »Stellplätze« durch das Wort »Kfz-Stellplätze« ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
17. § 38 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- »6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege für nicht mehr als acht Kinder,«
18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort »behinderten« und in Nummer 1 die Wörter »behinderte Menschen« jeweils durch die Wörter »Menschen mit Behinderung« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »können Ausnahmen« durch die Wörter »können im Einzelfall Ausnahmen« ersetzt.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »§ 14 des Geräte- und« durch die Wörter »§ 34 des« ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Im Übrigen ist die oberste Baurechtsbehörde sachlich zuständig für alle baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände, soweit sie nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer nachgeordneten Baurechtsbehörde überträgt.«
20. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Sie dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.«
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
21. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird vor der Zahl »29« die Angabe »14 und« eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Vorschriften« die Wörter »außerhalb dieses Gesetzes und außerhalb von Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes« eingefügt.
22. In § 53 Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter »sowie Anträge nach § 51 Abs. 5« gestrichen.
23. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »kann« durch das Wort »hat« ersetzt und vor dem Wort »ersetzen« das Wort »zu« eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »des § 51 Abs. 5,« gestrichen.
- bb) Satz 2 werden die Wörter »sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes« angefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
24. § 56 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter »und zur Nutzung erneuerbarer Energien« angefügt.
25. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort »Bezirksschornsteinfegermeister« durch die Wörter »bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger« ersetzt und werden nach dem Wort »Feuerungsanlagen« die

- Wörter »sowie über ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden« eingefügt.
26. In § 67 Absatz 5 wird das Wort »Bezirksschornsteinfegermeister« durch die Wörter »bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger« ersetzt und folgender Satz angefügt:
- »Satz 1 gilt für ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden entsprechend.«
27. In § 69 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »bestimmt sind,« die Wörter »an verschiedenen Orten« eingefügt.
28. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe »Abs. 1 und 3« gestrichen.
- b) In Absatz 7 Nummer 2 wird die Angabe »Abs. 1« gestrichen.
- c) In Absatz 8 Nummer 2 werden die Wörter »§ 14 des Geräte- und« durch die Angabe »§ 34 des« und die Wörter »§ 15 Abs. 2 des Geräte- und« durch die Wörter »§ 35 Absatz 2 des« ersetzt.
29. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, die allein zur Durchführung baugestalterischer Absichten gestellt werden, dürfen die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern »städtebauliche Gründe« werden die Wörter »oder Gründe sparsamer Flächennutzung« eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter » , ausgenommen die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen,« gestrichen.
- cc) In Nummer 5 wird nach den Wörtern »zum Beispiel« das Wort »mehrgeschossig,« eingefügt.
30. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 die geplante Teilung eines Grundstücks nicht anzeigt,«
- b) Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 4.
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 5 bis 12.
31. Der Anhang zu § 50 Absatz 1 (Verfahrensfreie Vorhaben) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird das Wort »Außenwandverkleidungen« durch die Wörter »Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung« ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- »e) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,«
- cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort »Feuerungsanlagen« die Wörter »sowie ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden« eingefügt und das Wort »Bezirksschornsteinfegermeister« durch die Wörter »bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger« ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter »Blockheizkraftwerke in Gebäuden sowie« gestrichen.
- cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- »c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Gebäude; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,«
- c) In Nummer 5 Buchstabe c wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird,«
32. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung

§ 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung vom 5. Februar 2010 (GBl. S.24), geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 89), werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. November 2014

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
	DR. SPLETT

**Verordnung des Innenministeriums  
über die Zuständigkeit nach der Verordnung  
über Notrufverbindungen (NotrufVZuVO)**

Vom 8. Oktober 2014

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungs-  
gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S.313, 314) wird  
verordnet:

## § 1

*Zuständige Behörde für die Notrufnummer 110*

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 1 der Ver-  
ordnung über Notrufverbindungen ist für die Notrufnum-  
mer 110 das Präsidium für Technik, Logistik, Service der  
Polizei.

## § 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

STUTTGART, den 8. Oktober 2014

GALL

**Verordnung des Ministeriums  
für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz zur Änderung  
der Verordnung über die Durchführung  
von Abschlussprüfungen in den  
Ausbildungsberufen der Landwirtschaft**

Vom 23. Oktober 2014

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß  
§ 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom

23. März 2005 (BGBl. I S.931) wird verordnet auf  
Grund von:

1. § 47 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BBiG,
2. § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 4 Absatz 1 der Berufs-  
bildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli  
2007 (GBI. S. 342), geändert durch Artikel 87 der Ver-  
ordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 75):

## Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und  
Ländlichen Raum über die Durchführung von Abschluss-  
prüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirt-  
schaft vom 17. November 2008 (GBI. S.414) wird wie  
folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Ernährung  
und« gestrichen und nach dem Wort »Raum« die Wör-  
ter »und Verbraucherschutz« eingefügt.
2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## »§ 13 a

*Feststellung der Prüfungsergebnisse  
bei Abschlussprüfungen für behinderte Menschen  
gemäß § 66 BBiG*

(1) Die Prüfung gliedert sich in Prüfungsteile. Die Prü-  
fungsteile sind jeweils die Gesamtergebnisse der Fertig-  
keitsprüfung sowie der Kenntnisprüfung.

(2) Die Prüfungsteile sind in Prüfungsgebiete unterteilt.  
Die Prüfungsgebiete der Fertigkeitprüfung sind deren  
einzelne Aufgaben entsprechend den berufsspezifischen  
Regelungen. Die Prüfungsgebiete der Kenntnisprüfung  
entsprechen den Prüfungsgebieten der berufsspezifi-  
schen Regelungen.

(3) Selbstständige Prüfungsleistungen im Sinne des § 16  
Absatz 2 sind die Prüfungsgebiete nach Absatz 2.

(4) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn in  
den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnis-  
prüfung) nicht mindestens ausreichende Leistungen er-  
bracht sind. Außerdem ist die Prüfung nicht bestanden,  
wenn ein Prüfungsgebiet mit ungenügend oder zwei Prü-  
fungsgebiete mit mangelhaft bewertet worden sind.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2014

BONDE

**Verordnung des Finanz-  
und Wirtschaftsministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung  
für den gehobenen bautechnischen Dienst  
in der Hochbauverwaltung (Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung gehobener  
bautechnischer Dienst der  
Hochbauverwaltung – APrOHochbau gD)**

Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBL. S. 65, 69), wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Fachrichtungen

Abschnitt 2: Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Beamtenverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung
- § 9 Ausbildungsstellen, Ausbildung
- § 10 Urlaub
- § 11 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Ausbildungsplan
- § 13 Beurteilungen

Abschnitt 3: Staatsprüfung

- § 14 Zweck der Staatsprüfung
- § 15 Prüfungsbehörde
- § 16 Zeitpunkt und Ort
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Schriftführung
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Fernbleiben, Rücktritt, Nachteilsausgleich
- § 27 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 28 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

ABSCHNITT 1

**Allgemeine Regelungen**

§ 1

*Ziel der Ausbildung*

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen bautechnischen Dienst in der jeweiligen Fachrichtung geeignet sind. Besonders zu fördern sind fachübergreifendes Arbeiten und das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge und für die Anforderungen an eine moderne Dienstleistungsverwaltung.

§ 2

*Laufbahnbefähigung*

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 der Finanzlaufbahnverordnung wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung in einer der in § 3 genannten Fachrichtungen erworben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst wird damit nicht begründet.

§ 3

*Fachrichtungen*

Die Ausbildung und Staatsprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst wird für die folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

1. Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb,
2. Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb,
3. Maschinenwesen und Elektrotechnik.

ABSCHNITT 2

**Vorbereitungsdienst**

§ 4

*Einstellungsvoraussetzungen*

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen, beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wobei die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes unberührt bleiben, und

2. ein Studium gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einem Studiengang mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt, insbesondere in einer der in § 3 genannten Fachrichtungen, erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über die Anerkennung gleichgestellter Studiengänge entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

## § 5

### *Zulassung*

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde (§ 8 Absatz 1), bei der die Bewerberinnen und Bewerber ausgebildet werden sollen.

(2) Für die Zulassung benötigt die Ausbildungsbehörde folgende Unterlagen von der Bewerberin oder dem Bewerber:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Personalbogen mit einem aktuellen Lichtbild,
3. ein geeigneter Nachweis darüber, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen,
4. ein Schulabschlusszeugnis,
5. ein Nachweis einer zu einem Hochschulstudium berechtigenden Schulbildung oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, soweit nicht durch das Schulabschlusszeugnis der Nachweis erbracht ist,
6. ein Zeugnis über den Abschluss des Studiums gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2,
7. ein aktuelles ärztliches Zeugnis,
8. Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Tätigkeit, insbesondere eine praktische Berufsausbildung,
9. eine Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren,
10. eine Erklärung, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
11. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als 3 Monate sein soll,
12. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
13. eine Erklärung über frühere Meldungen zur Prüfung, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
14. eine Erklärung über den Schwerpunkt der Ausbildung bei der Fachrichtung Architektur.

## § 6

### *Beamtenverhältnis*

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von der Ausbildungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Bauoberinspektoranwärterin oder zum Bauoberinspektoranwärter ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages der Eröffnung, dass die Staatsprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden worden ist. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7.

(3) Die Entlassung soll erfolgen, wenn

1. in der Ausbildung kein hinreichender Fortschritt festzustellen ist oder infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate wiederhergestellt wird,
2. die Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens, Rücktritts oder Ausschlusses von der Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß als nicht bestanden gilt,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## § 7

### *Dauer des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er wird entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung wiederholt wird.

(2) Auf Antrag kann die Ausbildungsbehörde für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Abschluss des Studiums gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 geleistet wurden, bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monaten, auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn die Ausbildung wegen Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen insgesamt länger als einen Monat unterbrochen wurde (Ausfallzeiten).

(4) Zeiten eines Erholungsurlaubs oder eines sonstigen Urlaubs nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bleiben bei der Feststellung der Dauer der Unterbrechung außer Betracht.



§ 8

*Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleitung*

(1) Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg oder die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg.

(2) Die Ausbildungsbehörden beauftragen persönlich und fachlich besonders geeignete Bedienstete ihrer Behörde, die die Staatsprüfung für den höheren oder gehobenen bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung in der jeweiligen Fachrichtung abgelegt haben, mit der Ausbildung (Ausbildungsleitung).

§ 9

*Ausbildungsstellen, Ausbildung*

(1) Ausbildungsstellen sind die Ausbildungsbehörden nach § 8 Absatz 1, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie kommunale und sonstige Dienststellen. Soweit die Ausbildung nicht bei der Ausbildungsbehörde selbst vorgenommen wird, weist diese die Anwärterinnen oder die Anwärter den Ausbildungsstellen zu.

(2) Bei der Ausbildungsstelle erfolgt die Ausbildung durch persönlich und fachlich besonders geeignete Bedienstete (Ausbilderin oder Ausbilder).

(3) Die Ausbildungsbehörde kann zulassen, dass bis zu sechs Monate des Vorbereitungsdienstes bei einer anderen Stelle abgeleistet werden, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

*Urlaub*

Bei der Erteilung von Erholungsurlaub nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

§ 11

*Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I	
Theoretische Ausbildung	2 Monate,
Abschnitt II	
Verwaltungspraxis	14 Monate,
Abschnitt III	
Prüfung einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung	2 Monate.

(2) Die Ausbildungsstellen des Abschnitts II werden in der Verwaltungsvorschrift zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge und die Dauer der Abschnitte ändern, wenn dies aus wichtigem Grund geboten und mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

(4) Die Ausbildungsinhalte der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus dem nach der Verwaltungsvorschrift zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufzustellenden Fächerspiegel.

§ 12

*Ausbildungsplan*

Die Ausbildungsbehörde stellt einen persönlichen Ausbildungsplan auf, in dem die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes sowie die Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsstellen festgelegt werden.

§ 13

*Beurteilungen*

(1) Jede Ausbildungsstelle hat gegenüber der Ausbildungsbehörde unverzüglich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Beschäftigung und eine Beurteilung über die Leistungen und das dienstliche Verhalten abzugeben. Die Leistungen bei den Dienststellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sind mit einer Note und Punktzahl nach § 23 zu bewerten.

(2) Nach Beendigung der praktischen Ausbildung erstellt die Ausbildungsbehörde unter Berücksichtigung der Einzelbeurteilungen eine Gesamtbeurteilung (berufspraktische Beurteilung), die mit einer Note und Punktzahl nach § 23 abschließt.

**ABSCHNITT 3**

**Staatsprüfung**

§ 14

*Zweck der Staatsprüfung*

In der Staatsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht haben.

§ 15

*Prüfungsbehörde*

Prüfungsbehörde ist der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden Württemberg.

## § 16

*Zeitpunkt und Ort*

- (1) Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Zeit und Ort der Prüfung.
- (2) Wer bis zum Beginn der Prüfung den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, hat an dieser Staatsprüfung teilzunehmen.

## § 17

*Prüfungsausschuss*

- (1) Die Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei der Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.
- (2) Bei der Prüfungsbehörde wird je ein Prüfungsausschuss gebildet:
1. für die Fachrichtung Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb und die Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb,
  2. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik.
- (3) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Architektur mit dem Schwerpunkt Hochbau oder Baubetrieb und für die Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb sind zu berufen:
1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung und eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung auf Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsministeriums aus seinem Geschäftsbereich,
  2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung auf Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsministeriums aus seinem Geschäftsbereich,
  3. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des für Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zuständigen Ministeriums auf Vorschlag dieses Ministeriums,
  4. ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers einer Hochschule des Landes, an der die Fachrichtung »Baubetrieb« als Hauptstudiengang gelehrt wird.
- (4) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik sind zu berufen:
1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung und eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwal-

lung auf Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsministeriums aus seinem Geschäftsbereich,

2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung auf Vorschlag des Finanz- und Wirtschaftsministeriums aus seinem Geschäftsbereich,
  3. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen nichttechnischen oder bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des für das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zuständigen Ministeriums auf Vorschlag dieses Ministeriums.
- (5) Die zu berufenden Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein und die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben. Hiervon können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zur Vertretung im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird an Stelle des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters erforderlich, so werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.
- (8) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Beamtin oder einen Beamten des höheren bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung zur oder zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung, sofern diese dem Prüfungsausschuss angehören. Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden weitere Prüferinnen oder Prüfer berufen.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer Prüfungsgruppen und beauftragt diese mit der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern. Die Prüfungsgruppen müssen mindestens aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern bestehen.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 18

*Schriftführung*

Die Prüfungsbehörde bestellt für jeden Prüfungsausschuss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der über den Verlauf der Staatsprüfung eine Niederschrift führt, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## § 19

*Schriftliche Prüfung*

(1) In der Fachrichtung Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb und in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb werden geprüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Entwerfen/Baubetrieb	
Schwerpunkt Hochbau	
Entwurfs-, Werk- und Ausführungszeichnungen für Gebäude und Gebäudeteile	8 Stunden,
Schwerpunkt Baubetrieb	
Kosten- und Preisermittlung, Baustellenorganisation, Privates Baurecht	5 Stunden,
2. Bautechnische Einzelgebiete	3 Stunden,
3. Baumanagement	4 Stunden,
4. Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft	8 Stunden.

(2) In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik werden geprüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik	8 Stunden,
2. Gebäudemanagement	2 Stunden,
3. Baumanagement	4 Stunden,
4. Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft	8 Stunden.

(3) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(5) Die Prüflinge versehen ihre Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Prüfungsarbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Prüferinnen oder Prüfern darf die Zuordnung der Kennziffern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden.

## § 20

*Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten*

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von jeweils zwei nach § 17 Absatz 9 bestimmten Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander nach § 23 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer einer Prüfungsarbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Note mit einer Punktzahl fest, die zwischen den von den Prüferinnen oder den Prüfern erteilten Punktzahlen liegt.

(3) Gibt der Prüfling eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungut« (null Punkte).

(4) Besteht eine Prüfungsarbeit aus mehreren Teilen, wird aus den für die einzelnen Teile erzielten Punktzahlen nach dem Verhältnis der von den Prüferinnen oder den Prüfern für die Teile angesetzten Bearbeitungszeit die Durchschnittspunktzahl gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet.

## § 21

*Mündliche Prüfung*

(1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) In der Fachrichtung Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb und in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb werden folgende Abschnitte geprüft:

1. Gebäudekunde, Baukonstruktion, Bauunterhalt, Gebäude- und Immobilienmanagement,
2. Entwurfsdiskussion,
3. Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft.

(3) In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik werden folgende Abschnitte geprüft:

1. Umwelt- und Arbeitsschutz im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, Gebäudemanagement,
2. besondere betriebstechnische Anlagen und Einrichtungen,
3. Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft.

(4) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme der Entwurfsdiskussion 15 Minuten. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft, verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüflinge dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Die Dauer der Entwurfsdiskussion in der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 soll zehn Minuten nicht überschreiten. Der zu diskutierende Entwurf wird dem Prüfling 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt. An die Diskussion schließt sich eine kurze Besprechung an.

### § 22

#### *Bewertung der mündlichen Prüfung*

(1) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungsgruppe (§ 17 Absatz 10) nach § 23 bewertet.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### § 23

#### *Prüfungsnoten*

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Punktzahl und einer Note wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(14 und 15 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(11 bis 13 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(8 bis 10 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(5 bis 7 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(2 bis 4 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	(0 und 1 Punkt)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischenpunktzahlen mit zwei Dezimalstellen sind zulässig.

### § 24

#### *Feststellung des Prüfungsergebnisses*

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote ermittelt. Hierbei werden die nach § 13 Absatz 2, §§ 20 und 22 erzielten Punkte wie folgt gewichtet:

1. In der Fachrichtung Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb und in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb:

a) Entwerfen/Baubetrieb	vierfach,
b) Bautechnische Einzelgebiete	dreifach,
c) Baumanagement	dreifach,
d) Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft	sechsfach,
e) mündliche Prüfungsfächer (drei Fächer je zweifach)	sechsfach,
f) berufspraktische Gesamtbeurteilung	zweifach.

2. In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik:

a) Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik	sechsfach,
b) Gebäudemanagement	einfach,
c) Baumanagement	dreifach,
d) Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft	sechsfach,
e) mündliche Prüfungsfächer (drei Fächer je zweifach)	sechsfach,
f) berufspraktische Gesamtbeurteilung	zweifach.

(2) Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 24 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer, die den Prüfling mündlich geprüft haben, die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl), wenn die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel Punkten auf die volle Punktzahl aufzurunden, im Übrigen auf die volle Punktzahl abzurunden (gerundete Endpunktzahl).

(6) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Prüflingen das Prüfungsergebnis mit.

## § 25

*Prüfungszeugnis*

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der gerundeten Endpunktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird in dem Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

## § 26

*Fernbleiben, Rücktritt, Nachteilsausgleich*

(1) Bleibt der Prüfling ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung fern oder tritt er ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling durch Erkrankung an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird, welches Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus der medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthält, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein wiederholtes Fernbleiben oder ein wiederholter Rücktritt vorliegt. Die Zulassungsbehörde regelt die Nachprüfung und bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Prüflingen, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, stellt die Prüfungsbehörde die barrierefreie Gestaltung der Prüfung sicher. Sofern erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche gewährt. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

## § 27

*Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung*

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsarbeit mit null Punkten bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eines Prüflings eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 28

*Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 entlassen wird.

## ABSCHNITT 4

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 29

*Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärterinnen oder Anwärter gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst vom 13. Oktober 2004 (GBl. S. 801) in der am 30. November 2014 geltenden Fassung weiter. Wird die Staatsprüfung im ersten Prüfungsversuch oder bei Wiederholung im Jahr 2016 oder später abgelegt, so richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung  
Justiz**

Vom 3. November 2014

Auf Grund von § 1 Absatz 4 des Hinterlegungsgesetzes vom 11. Mai 2010 (GBL. S.398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2013 (GBL. S.303), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBL. S.680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (GBL. S.313), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

»§ 15 b

*Hinterlegung von Wertpapieren*

Die Wahrnehmung der Hinterlegungsgeschäfte wird im Fall der Hinterlegung von Wertpapieren übertragen

1. der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe für die Bezirke der Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart für die Bezirke der Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

Dies gilt nicht für Hinterlegungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 bereits bei einer anderen Hinterlegungsstelle anhängig waren.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 3. November 2014      STICKELBERGER

**Verordnung des Ministeriums für  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
über die Einrichtung der Laufbahn  
und über die Ausbildung und Prüfung  
für den gehobenen vermessungstechnischen  
Verwaltungsdienst (Laufbahn-, Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für den gehobenen  
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst  
– AProVerm gD)**

Vom 4. November 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794),

2. § 16 Absatz 2 LBG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBL. S.99, 164), im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und

3. § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Einrichtung der Laufbahn für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst beim Land, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ausbildung und Prüfung.

ABSCHNITT 1

**Laufbahnregelungen**

§ 2

*Einrichtung von Laufbahnen*

Es wird die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet.

§ 3

*Laufbahnbefähigung*

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erwirbt, wer

1. einen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG erforderlichen Abschluss in einem Studium des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachweist und
2. den Vorbereitungsdienst mit Staatsprüfung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4

*Aufstieg*

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG können Beamtinnen und Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, welche die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einem Studium des Vermessungs- und Geoinformationswesens erworben haben, in die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes aufsteigen, wenn sie

1. sich mindestens im ersten Beförderungsamte ihrer Laufbahn befinden,
2. sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben und

3. seit mindestens einem halben Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen.

## ABSCHNITT 2

### Vorbereitungsdienst mit Staatsprüfung

#### § 5

##### *Ziel der Ausbildung*

Ziel ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist dabei besonders zu fördern.

#### § 6

##### *Zulassung zum Vorbereitungsdienst*

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde (§ 7 Absatz 1) zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
2. die Voraussetzung nach § 3 Nummer 1 erfüllt.

Ein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst wird dadurch nicht begründet.

(2) Zugelassen werden können auch Personen, für die der Vorbereitungsdienst eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG zum Aufstieg aus dem mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst darstellt.

#### § 7

##### *Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung*

(1) Ausbildungsbehörde ist

1. ein Landkreis,
2. ein Stadtkreis,
3. eine Gemeinde, wenn sie nach § 10 des Vermessungsgesetzes als untere Vermessungsbehörde gilt, oder
4. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.

Die Ausbildungsbehörde ist gleichzeitig Einstellungsbehörde.

(2) Die Ausbildungsbehörden nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 teilen dem Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung mindestens einen Monat vor Beginn des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber und gegebenenfalls Entscheidungen über die Anrechnung von Zeiten nach § 11 mit. Zum selben Termin legen diese Ausbildungsbehörden dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Namen und Kontaktdaten der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber mit deren Zustimmung vor. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung koordiniert bei Bedarf die Einstellung.

(3) Ausbildungsstellen sind die in § 10 Absatz 2 genannten Stellen, bei denen einzelne Ausbildungsabschnitte absolviert werden. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung koordiniert die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen.

(4) Bei der Ausbildungsstelle leitet die Ausbildung eine persönlich und fachlich geeignete Person, die die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder die Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat (Ausbildungsleitung). Sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, kann auch eine andere Person mit der Ausbildung beauftragt werden.

#### § 8

##### *Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen*

(1) Mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. ein Zeugnis einer Hochschule über den Abschluss entsprechend § 3 Nummer 1 oder ein Zeugnis über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (§ 15 Absatz 3 LBG) und
2. eine Erklärung über frühere Meldungen zu einer Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis.

(2) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen vorliegen:

1. ein aktueller Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. ein Schulabschlusszeugnis,
4. Zeugnisse und Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere über eine praktische Berufsausbildung,
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Dienst im Sinne des Artikels 12 a des Grundgesetzes,
6. ein geeigneter Nachweis darüber, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, zum Beispiel durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, in Ausnahmefällen durch einen Staatsangehörigkeitsausweis,

7. eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren,
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und
9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll.

### § 9

#### *Beamtenverhältnis*

(1) Wer nach § 6 Absatz 1 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Vermessungsoberinspektoranwärterin (Anwärterin) oder zum Vermessungsoberinspektoranwärter (Anwärter) ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärterinnen und Anwärtern eröffnet wird, dass sie die Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der in § 10 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Anwärterinnen und Anwärter sollen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und das Ziel der Ausbildung auch durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 16 nicht erreicht werden kann,
2. die Staatsprüfung nach § 33 Absatz 1 oder § 34 als nicht bestanden gilt oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund kann angesehen werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach § 10 Absatz 2 absolviert hat und die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde oder gemäß § 33 Absatz 2 als nicht unternommen gilt.

(4) Anwärterinnen und Anwärter können entlassen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden.

### § 10

#### *Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er verlängert sich bis zum Tag der mündlichen Prüfung, falls die Anwärterin oder der Anwärter nicht zuvor entlassen worden ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1<br>Liegenschaftskataster<br>und Flurneuordnung<br>davon entfallen auf:   | 48 Wochen  |
| a) Ausbildungsteilab-<br>schnitt 1.1<br>Führung des Lie-<br>genschaftskatasters<br>bei den unteren Ver-<br>messungsbehörden;<br>Durchführung von<br>Liegenschaftsver-<br>messungen bei den<br>unteren Vermes-<br>sungsbehörden oder<br>Öffentlich bestell-<br>ten Vermessungsin-<br>genieurinnen und<br>-ingenieuren | 24 Wochen (da-<br>von in der Regel<br>4 bis 6 Wochen<br>bei Öffentlich<br>bestellten<br>Vermessungsin-<br>genieurinnen<br>und -inge-<br>nieuren) |
| b) Ausbildungsteilab-<br>schnitt 1.2<br>Flurneuordnung<br>und Landentwick-<br>lung bei den unte-<br>ren Flurbereini-<br>gungsbehörden  | 18 Wochen  |
| c) Ausbildungsteilab-<br>schnitt 1.3<br>Grundlagen und<br>Fachaufsicht Lie-<br>genschaftskataster<br>und Flurneuord-<br>nung beim Landes-<br>amt für Geoinfor-<br>mation und<br>Landentwicklung  | 6 Wochen   |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2<br>Landesvermessung<br>und Geobasisinfor-<br>mationen beim Landesamt<br>für Geoinformation<br>und Landentwicklung  | 5 Wochen   |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3<br>Grundstückswert-<br>ermittlung, Bodenord-<br>nung und Planung bei<br>staatlichen und kom-<br>munalen Dienststellen<br>oder Öffentlich bestell-<br>ten Vermessungsin-<br>genieurinnen und -inge-<br>nieuren  | 8 Wochen   |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4<br>Sonstige Lehrgänge  | 2 Wochen   |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5<br>Staatsprüfung ein-<br>schließlich Vorberei-<br>tung   | 15 Wochen.   |



Die Reihenfolge und die Zeiten der Ausbildungsabschnitte, zusammen 78 Wochen, ergeben sich aus dem Ausbildungsplan nach § 13.

#### § 11

##### *Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst*

Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu zwei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

#### § 12

##### *Vorbereitungsdienst bei anderen Stellen*

(1) Die Ausbildungsbehörde kann zulassen, dass die Anwärterin oder der Anwärter einen Teil des Ausbildungsabschnitts 3 des Vorbereitungsdienstes bei einer anderen geeigneten Stelle ableistet, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Voraussetzung für die Zuweisung nach Absatz 1 ist, dass die andere Stelle mit der Zuweisung einverstanden ist und sich verpflichtet, die Anwärterin oder den Anwärter nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen auszubilden.

#### § 13

##### *Ausbildungsplan*

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung erstellt im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde nach Maßgabe der §§ 7 und 10 bis 12 für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan, in dem die Reihenfolge und die Zeiten der Ausbildung im Einzelnen festgelegt werden, und koordiniert die Durchführung der Lehrgänge. Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter entsprechend dem Ausbildungsplan den Ausbildungsstellen zu.

#### § 14

##### *Beurteilungen*

Jede Ausbildungsstelle mit Ausnahme des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung hat nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts oder Ausbildungsteilabschnitts an die Ausbildungsbehörde eine Beurteilung abzugeben. Die Beurteilung enthält Angaben über die Art und die Dauer der Beschäftigung und muss erkennen lassen, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts oder Ausbildungsteilabschnitts erreicht hat.

#### § 15

##### *Urlaub*

(1) Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bis zu zwei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist.

#### § 16

##### *Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes*

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss, sofern diese insgesamt sechs Wochen übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Hat die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten oder Ausbildungsteilabschnitten des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um sechs Monate, verlängern.

#### § 17

##### *Berichte der Ausbildungsstellen*

Die Ausbildungsstellen berichten der Ausbildungsbehörde unverzüglich, wenn

1. Anwärterinnen oder Anwärter ihren Dienst nicht rechtzeitig antreten,
2. Anwärterinnen und Anwärter in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und Zweifel bestehen, ob das Ausbildungsziel erreicht wird,
3. Ausfallzeiten nach § 16 Absatz 1 vorliegen.

#### § 18

##### *Ausbildungsregelungen*

Zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Verwaltungsvorschrift.

#### § 19

##### *Prüfungsbehörde*

Prüfungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.

## § 20

*Prüfungsausschuss*

(1) Bei der Prüfungsbehörde wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die Staatsprüfung abnimmt. Seine Mitglieder sind bei der Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. drei Beamtinnen oder Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungsbehörden, davon zwei Personen auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg und eine Person auf Vorschlag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungsbehörden, davon je eine Person auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,
3. zwei Personen mit Befähigung für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, davon je eine Person auf Vorschlag des Stadteingemeinderats Baden-Württemberg und des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Landesgruppe Baden-Württemberg –,
4. zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsbehörden, davon je eine Person auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,
5. drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsbehörden, davon eine Person auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg und zwei Personen auf Vorschlag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung,
6. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren und eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Sofern keine Personen vorgeschlagen werden, wählt die Prüfungsbehörde diese Mitglieder aus.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig auscheidenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung die Berufung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stell-

vertretung erforderlich, so werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zur vorsitzenden Person und eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zur Stellvertretung der vorsitzenden Person.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung der vorsitzenden Person.

(7) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuss bestimmt die prüfenden Personen für den praktischen Fall und für die einzelnen Prüfungsfächer aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(9) Der Prüfungsausschuss kann für die mündliche Prüfung Prüfungsgruppen bilden, die aus einer vorsitzenden Person und mindestens zwei weiteren prüfenden Personen bestehen, und sie mit der Abnahme der Prüfung in einem Prüfungsfach beauftragen. Kann der Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(10) Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche prüfende Personen berufen, sofern dies zur Durchführung einer Staatsprüfung erforderlich ist. Für die Berufung dieser Personen gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

## § 21

*Schriftführende Person*

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss eine schriftführende Person, die über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie über den Verlauf der Staatsprüfung eine Niederschrift fertigt.

(2) In der Niederschrift zur Staatsprüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der geprüften und der prüfenden Personen,
3. die Punktzahlen, die Durchschnittspunktzahlen, die Endpunktzahlen und die Prüfungsnoten,
4. die Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach § 34 Absatz 1.

§ 22

*Zeitpunkt, Ort und Bestandteile der Staatsprüfung*

- (1) Die Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeitpunkt und Ort der Staatsprüfung und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Die Staatsprüfung besteht aus dem praktischen Fall, einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Sie beschränkt sich auf Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes gemäß der Verwaltungsvorschrift nach § 18. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

§ 23

*Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer*

- (1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 ordnungsgemäß abgeleistet haben, haben an der darauffolgenden Staatsprüfung teilzunehmen (Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer).
- (2) Die Ausbildungsbehörden legen vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Prüfungsbehörde folgende Unterlagen vor:
  - 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
  - 2. die Beurteilungen nach § 14,
  - 3. eine Bestätigung, dass die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach § 10 Absatz 2 ordnungsgemäß absolviert wurden,
  - 4. eine Erklärung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, ob sie oder er an einer Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst schon einmal teilgenommen hat.

§ 24

*Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind:

- 1. im schriftlichen Teil:
  - a) Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen,
  - b) Flurneuordnung und Landentwicklung,
  - c) Landesvermessung und Geobasisinformationen,
  - d) Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung,
  - e) Verwaltung und Recht;
- 2. im mündlichen Teil:
  - a) die Prüfungsfächer nach Nummer 1 Buchstabe a und c gemeinsam,

- b) die Prüfungsfächer nach Nummer 1 Buchstabe b und d gemeinsam,
- c) das Prüfungsfach nach Nummer 1 Buchstabe e.

§ 25

*Praktischer Fall*

- (1) Der praktische Fall kann in folgenden Prüfungsfächern bearbeitet werden:
  - 1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen oder
  - 2. Flurneuordnung und Landentwicklung oder
  - 3. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer übergeben der Prüfungsbehörde spätestens vier Monate vor Beginn der Prüfung eine Erklärung, in welchem Prüfungsfach sie den praktischen Fall bearbeiten wollen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Aufgabenstellung für den praktischen Fall auf Vorschlag der prüfenden Personen.
- (4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Falles benachrichtigt, an welchem Ort sie den praktischen Fall zu bearbeiten haben.
- (5) Die Bearbeitungszeit einschließlich schriftlicher Ausarbeitung beträgt drei Wochen.
- (6) Der praktische Fall beinhaltet ein anschließendes Fachgespräch, welches für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer 30 Minuten dauert. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu versichern, dass der praktische Fall in allen Teilen selbstständig und ohne Benützung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen bearbeitet wurde. Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass Teile dieser Arbeit unter seiner Aufsicht gefertigt werden oder zu wiederholen sind, wenn berechtigte Zweifel an der selbstständigen Bearbeitung bestehen.

§ 26

*Schriftliche Prüfung*

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt im Prüfungsfach
 

1. Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen	5 Stunden,
2. Flurneuordnung und Landentwicklung	5 Stunden,
3. Landesvermessung und Geobasisinformationen	2 Stunden,
4. Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung	2 Stunden,
5. Verwaltung und Recht	2 Stunden.

(2) In jedem Prüfungsfach können mehrere Pflichtaufgaben und zusätzliche Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) Über die Prüfungsaufgaben einschließlich der Hilfsmittel beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Personen.

(4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den prüfenden Personen darf die Zuordnung der Kennziffern zu den Namen erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Anwärterinnen und Anwärter sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hinzuweisen.

#### § 27

##### *Bewertung des praktischen Falles und der schriftlichen Prüfung*

(1) Der praktische Fall (schriftliche Ausarbeitung und Fachgespräch) und die einzelnen Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfungsfächer sind jeweils von zwei prüfenden Personen unabhängig voneinander mit einer ganzen Punktzahl nach § 30 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(2) Weichen die Bewertungen des praktischen Falles oder einer Prüfungsarbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Punktzahl; in diesem Fall sind auch halbe Punkte möglich. Bei größeren Abweichungen sind die prüfenden Personen gehalten, sich zu einigen oder ihre Bewertungen bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Prüfungsausschuss eine Punktzahl fest, die im Rahmen der von den prüfenden Personen vorgeschlagenen Punktzahlen liegt.

(3) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird diese Leistung mit null Punkten bewertet.

(4) Werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so wird zur Ermittlung der Punktzahl für das Prüfungsfach aus den einzelnen Punktzahlen nach Absatz 2 ein Mittelwert bis auf zwei Dezimalen gebildet. Dabei sind die einzelnen Punktzahlen nach dem Verhältnis der Bearbeitungszeiten zu gewichten.

#### § 28

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung soll für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach 15 Minuten dauern. Es können bis zu vier Personen zusammen geprüft werden.

(2) Bei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, muss die barrierefreie Gestaltung der mündlichen Prüfung gewährleistet sein; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. § 26 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 29

##### *Bewertung der mündlichen Prüfung*

Die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung sind vom Prüfungsausschuss, im Falle des § 20 Absatz 9 von der Prüfungsgruppe, mit einer ganzen Punktzahl nach § 30 zu bewerten.

#### § 30

##### *Prüfungsnoten*

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Punktzahlen und Prüfungsnoten wie folgt zu bewerten:

Prüfungsleistung	Punktzahlen	Prüfungsnote
Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	14 und 15	sehr gut;
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	11 bis 13	gut;
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	8 bis 10	befriedigend;
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	5 bis 7	ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	2 bis 4	mangelhaft;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen	0 bis 1	ungenügend.

## § 31

*Feststellung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die nach §§ 27 und 29 ermittelten Punktzahlen werden wie folgt gewichtet:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. praktischer Fall                                    | dreifach,   |
| 2. schriftliche Prüfungsfächer                         |             |
| a) Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen | vierfach,   |
| b) Flurneuordnung und Landentwicklung                  | vierfach,   |
| c) Landesvermessung und Geobasisinformationen          | zweifach,   |
| d) Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung | zweifach,   |
| e) Verwaltung und Recht                                | zweifach,   |
| 3. mündliche Prüfungsfächer                            | je einfach. |

Die Summe der gewichteten Punktzahlen wird durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).

(2) Die Staatsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Durchschnittspunktzahl 5,00 erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl auf eine ganze Punktzahl zu runden. Beträgt der Dezimalwert mehr als 49, ist aufzurunden; im Übrigen ist abzurunden (Endpunktzahl). Nach § 30 wird anhand der Endpunktzahl die Prüfungsnote ermittelt.

(4) Endpunktzahl und Prüfungsnote bilden das Prüfungsergebnis.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer fest und gibt ihr oder ihm dieses bekannt.

## § 32

*Prüfungszeugnis*

Wer die Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis, das von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Sind die Prüfungsleistungen mit der Prüfungsnote »ausreichend« bewertet worden, wird im Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

## § 33

*Fernbleiben, Rücktritt*

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von der Staatsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder Rücktritt zu, gilt die Staatsprüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit kann dem Rücktritt grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt hat.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Staatsprüfung.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bestimmt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist, sofern die Anwärtlerin oder der Anwärter nicht nach § 9 Absatz 3 oder 4 entlassen wird.

## § 34

*Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung*

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis der Staatsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der betreffende Teil der Prüfung mit null Punkten bewertet werden. Kann der Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Staatsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

## § 35

*Wiederholung der Staatsprüfung*

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, welcher weitere Vorbereitungsdienst vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten ist, sofern die An-

wärerin oder der Anwärter nicht nach § 9 Absatz 3 entlassen wird.

### § 36

#### *Prüfungsakten*

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben längstens ein Jahr nach Abschluss der Staatsprüfung das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsakte bei der Prüfungsbehörde.

## ABSCHNITT 3

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 37

#### *Übergangsbestimmungen*

Für Anwärterinnen und Anwärter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, gelten weiterhin die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in der bis zum 30. November 2014 geltenden Fassung. Legen sie die Staatsprüfung im Jahr 2016 ab, richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Staatsprüfung eine Prüfung nach den Vorschriften der Verordnung gemäß Satz 1 beantragen; der Antrag ist schriftlich an die Prüfungsbehörde zu stellen. Legen sie die Staatsprüfung im Jahr 2017 oder später ab, richtet sich die Prüfung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

### § 38

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1997 (GBL. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 330), außer Kraft.

STUTTGART, den 4. November 2014

BONDE

## **Verordnung des Sozialministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe für 2013**

Vom 10. November 2014

Auf Grund von § 5 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 907), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBL. S. 301, 303), wird nach Anhörung des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg verordnet:

### § 1

#### *Verteilung der vom Bund erstatteten Mittel für Bildung und Teilhabe auf die Stadt- und Landkreise*

Die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 5 bis 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Erstattungen werden, soweit in ihnen ein Kostenausgleich für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes enthalten ist, rückwirkend für das Jahr 2013 entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Gesamtausgaben für diese Leistungen verteilt. Die sich für die einzelnen Stadt- und Landkreise für das Jahr 2013 dadurch ergebenden Anteile und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage. Unter- und Überzahlungen werden mit den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes im Sinne von Satz 1 verrechnet.

### § 2

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 10. November 2014

ALTPETER

**Anlage**  
(zu § 1 Satz 2)

**Neuverteilung der Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe 2013**

Stadt-/Landkreise	Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft 2013	darin enthaltener Anteil für Bildung und Teilhabe	Netto-Ist-Ausgaben für Bildung und Teilhabe 2013	Anteil an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe	Neuverteilung entsprechend Anteil Ausgaben für Bildung und Teilhabe	Differenz zur Verrechnung (Ausgleichsbeträge)
Alb-Donau-Kreis	2.853.904,41	277.150,82	288.809,56	0,70	250.848,82	- 26.302,00
Baden-Baden SK	2.417.503,55	234.770,69	232.858,51	0,56	202.251,90	- 32.518,79
Biberach	2.799.295,94	271.847,64	361.337,02	0,87	313.843,37	41.995,73
Böblingen	10.838.238,22	1.052.532,32	1.509.377,77	3,63	1.310.987,18	258.454,86
Bodenseekreis	4.075.139,44	395.748,45	484.390,75	1,17	420.723,08	24.974,63
Breisgau-Hochschwarzwald	6.367.051,48	618.322,58	607.216,10	1,46	527.404,43	- 90.918,15
Calw	3.650.182,71	354.479,69	365.076,30	0,88	317.091,16	- 37.388,53
Emmendingen	3.649.126,09	354.377,07	597.455,04	1,44	518.926,35	164.549,28
Enzkreis	3.034.251,28	294.664,82	344.964,37	0,83	299.622,71	4.957,89
Esslingen	18.112.678,50	1.758.974,03	1.610.224,78	3,87	1.398.578,99	- 360.395,04
Freiburg SK	15.094.892,99	1.465.908,24	2.113.573,76	5,09	1.835.768,45	369.860,21
Freudenstadt	2.316.440,10	224.956,13	240.832,98	0,58	209.178,22	- 15.777,91
Göppingen	9.111.222,86	884.816,92	907.674,65	2,18	788.371,11	- 96.445,81
Heidelberg SK	6.917.619,29	671.789,80	767.902,95	1,85	666.970,81	- 4.818,99
Heidenheim	4.546.359,97	441.510,02	462.896,16	1,11	402.053,71	- 39.456,31
Heilbronn LK	8.152.855,82	791.747,15	680.337,37	1,64	590.914,74	- 200.832,41
Heilbronn SK	6.833.975,44	663.666,91	615.913,54	1,48	534.958,69	- 128.708,22
Hohenlohekreis	1.806.165,28	175.401,88	244.940,14	0,59	212.745,54	37.343,66
Karlsruhe LK	9.576.978,60	930.047,79	900.916,31	2,17	782.501,08	- 147.546,71
Karlsruhe SK	18.810.653,95	1.826.756,42	2.322.718,26	5,59	2.017.423,28	190.666,86
Konstanz	9.649.252,84	937.066,55	830.317,93	2,00	721.182,05	- 215.884,50
Lörrach	7.297.718,10	708.702,28	579.753,48	1,40	503.551,46	- 205.150,82
Ludwigsburg	18.184.522,00	1.765.950,96	1.910.177,10	4,60	1.659.105,98	- 106.844,98
Main-Tauber-Kreis	2.396.095,80	232.691,72	328.353,01	0,79	285.194,73	52.503,01
Mannheim SK	25.294.853,87	2.456.455,63	4.236.614,35	10,20	3.679.759,43	1.223.303,80
Neckar-Odenwald-Kreis	3.366.145,17	326.895,99	328.749,40	0,79	285.539,02	- 41.356,97
Ortenaukreis	11.677.033,32	1.133.990,11	1.488.375,95	3,58	1.292.745,81	158.755,70
Ostalbkreis	7.622.706,68	740.262,85	938.233,92	2,26	814.913,71	74.650,86
Pforzheim SK	8.653.242,39	840.341,12	782.101,20	1,88	679.302,86	- 161.038,26
Rastatt	5.620.629,29	545.835,39	483.107,54	1,16	419.608,53	- 126.226,86
Ravensburg	6.549.545,53	636.045,10	664.298,98	1,60	576.984,41	- 59.060,69
Rems-Murr-Kreis	15.480.423,58	1.503.348,22	1.533.766,68	3,69	1.332.170,44	- 171.177,78
Reutlingen	9.355.474,53	908.536,90	850.122,89	2,05	738.383,87	- 170.153,03
Rhein-Neckar-Kreis	18.818.937,58	1.827.560,87	1.413.424,32	3,40	1.227.645,72	- 599.915,15
Rottweil	2.657.666,48	258.093,60	313.040,73	0,75	271.895,08	13.801,48
Schwäbisch Hall	4.464.370,50	433.547,79	531.219,42	1,28	461.396,65	27.848,86
Schwarzwald-Baar-Kreis	5.453.663,21	529.620,84	568.887,49	1,37	494.113,68	- 35.507,16
Sigmaringen	2.891.674,31	280.818,77	337.123,13	0,81	292.812,12	11.993,35
Stuttgart SK	41.865.714,99	4.065.699,36	5.379.284,98	12,94	4.672.238,96	606.539,60
Tübingen	6.457.882,79	627.143,47	887.110,30	2,13	770.509,71	143.366,24
Tuttlingen	3.036.799,58	294.912,30	291.192,62	0,70	252.918,65	- 41.993,65
Ulm SK	4.794.097,09	465.568,48	390.760,51	0,94	339.399,47	- 126.169,01
Waldshut	4.072.346,77	395.477,25	327.426,16	0,79	284.389,70	- 111.087,55
Zollernalbkreis	5.035.158,52	488.978,65	502.080,74	1,21	436.087,92	- 52.890,73
Summe Land	371.660.490,84	36.093.013,55	41.554.939,15	100,00	36.093.013,55	-

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
zur Fortgeltung des § 13 a  
der Kapazitätsverordnung**

Vom 11. November 2014

Auf Grund von § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Kapazitätsverordnung vom 4. Januar 2011 (GBl. S. 23) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2014

BAUER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über den Naturpark  
»Südschwarzwald«**

Vom 12. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Naturpark
- § 2 Gebiet des Naturparks
- § 3 Zweck des Naturparks
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Erlaubnisfreie Handlungen
- § 6 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Förderung
- § 9 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) sowie der §§ 30 und 73 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Naturpark*

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Südschwarzwald«.

§ 2

*Gebiet des Naturparks*

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 393 500 ha.

(2) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Südschwarzwald einschließlich unmittelbar daran angrenzender Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut und des Stadtkreises Freiburg, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das

- sich überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
- sich wegen seiner Naturlandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
- nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

(3) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

Au, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bolschweil, Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Hinterzarten, Horben, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Münstertal, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Sölden, Sulzburg, Titisee-Neustadt, Wittnau;

– im Landkreis Emmendingen –

Biederbach, Denzlingen, Elzach, Freiamt, Gutach im Breisgau, Sexau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal;

– im Landkreis Lörrach –

Aitern, Böllen, Fröhd, Grenzach-Wyhlen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Lörrach, Maisburg-Marzell, Maulburg, Rheinfeld, Rümmlingen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Schwörstadt, Steinen, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell im Wiesental;

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

Blumberg, Bräunlingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld, Mönchweiler, Niedereschbach, Schwarzwald, Schonach, St. Georgen, Triberg, Unterkirnach, Vöhrenbach;

– im Landkreis Waldshut –

Albbruck, Bad Säckingen, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf, Dachsberg, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Lauchringen, Laufenburg, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen.

Der Naturpark umfasst ferner die Teilflächen folgender Gemeinden:

– im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

<i>Gemeinde</i>	<i>Teilfläche</i>
Müllheim	Gemarkungen: Britzingen, Niederweiler, Zunzingen, Müllheim (nur Gemarkungsteil östlich der B 3)
Staufen	Gemarkungen: Grunern, Staufen
Ehrenkirchen	Gemarkung: Ehrenstetten und Gemarkungsexklaven Kirchhofen

– im Landkreis Emmendingen –

<i>Gemeinde</i>	<i>Teilfläche</i>
Malterdingen	Gemarkungsexklave Schlüpfingerhof



Teningen	Gemarkungen: Heimbach, Köndringen und Gemarkungsexklave Landeck
Herbolzheim	Gemarkungen: Broggingen, Bleichheim und Gemarkungsexklaven von Tutschfelden und Herbolzheim
Kenzingen	Gemarkungen: Bombach, Nordweil und Gemarkungsexklaven von Broggingen, Hecklingen, Herbolzheim und Kenzingen
Emmendingen	Gemarkungen: Emmendingen, Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Windenreute

– im Landkreis Lörrach –

<i>Gemeinde</i>	<i>Teilfläche</i>
Kandern	Gemarkungen: Feuerbach, Sitzenkirch, Wollbach, Kandern
Schliengen	Gemarkungen: Niedereggenen, Obereggenen
Wittlingen	Gemarkungsexklave Distrikt Röttler Wald

– im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis –

<i>Gemeinde</i>	<i>Teilfläche</i>
Brigachtal	Gemarkung: Überauchen
Donaueschingen	Gemarkungen: Hubertshofen, Wolterdingen, Donaueschingen
Villingen-Schwenningen	Gemarkungen: Herzogenweiler, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Schwenningen, Tannheim, Villingen
Bad Dürkheim	Gemarkung: Dürkheim

– im Landkreis Waldshut –

<i>Gemeinde</i>	<i>Teilfläche</i>
Küssaberg	Gemarkungen: Kadelburg, Bechtersbohl

– im Stadtkreis Freiburg –

<i>Stadt</i>	<i>Teilfläche</i>
Freiburg	Gemarkungen: Kappel; Freiburg (Stadtwalddistrikte I und II; Schauinsland, Illenberg einschließlich der umschlossenen Grundstücke)

(4) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 300 000 violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete nach § 11 Absatz 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz oder im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Der Erlaubnisvorbehalt entfällt auf diesen Flächen nur für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen.

Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

§ 3

*Zweck des Naturparks*

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere

1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern,
2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten,
4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biolo-

gische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V.«, aufgestellt.

#### § 4

##### *Erlaubnisvorbehalt*

(1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung,
- Naturschutzgebiet,
- Biosphärengebiet,
- Landschaftsschutzgebiet,
- flächenhaftes Naturdenkmal,
- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG,
- Biotopschutzwald nach § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) oder
- Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;
3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 24 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;

6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;

7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;

8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;

9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze oder sonstige charakteristische Naturgebilde, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken beziehungsweise der Beseitigung von Verhürstungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere ist dabei den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

#### § 5

##### *Erlaubnisfreie Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke,

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB,
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätzen, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen und der Gewässer sowie der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen,
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (zum Beispiel Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### *Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status*

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.
- (2) Soweit Erhaltungsziele eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

#### § 7

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

#### § 8

##### *Förderung*

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

#### § 9

##### *Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch

jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Karte bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg,

Landratsamt Emmendingen in Emmendingen,

Landratsamt Lörrach in Lörrach,

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen,

Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen,

Stadt Freiburg in Freiburg im Breisgau,

Große Kreisstadt Emmendingen in Emmendingen,

Große Kreisstadt Weil am Rhein in Weil am Rhein,

Große Kreisstadt Donaueschingen in Donaueschingen,

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen,

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen in Waldshut-Tiengen,

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald in Waldkirch,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen in Lörrach,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) mit Schwörstadt in Rheinfelden,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach in Bad Säckingen.

(2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 10

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Naturpark »Südschwarzwald« vom 8. März 2000 mit den Änderungsverordnungen vom 31. Oktober 2001 und vom 22. Juli 2006 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 12. Oktober 2014

SCHÄFER

##### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBL. S. 745) ist eine

Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubetrieben im Jahr 2015**

Vom 20. Oktober 2014

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubetrieben vom 13. Mai 1969 (Gbl. S. 80) wird verordnet:

### § 1

(1) In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Bad Krozingen, Breisach, Neuenburg, Müllheim, Buggingen, Kenzingen, Riegel, Sasbach, Weisweil, Wyhl und Vogtsburg werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen im Jahr 2015 zu geschlossenen Anbaubetrieben für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Kenzingen- Riegel	Antrag Nr. 15-01 Karte 1
Produktionsinsel Sasbach	Antrag Nr. 15-02 Karte 2
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 15-03 Karte 3
Produktionsinsel Weisweil- Wyhl	Antrag Nr. 15-04 Karte 4
Produktionsinsel Vogtsburg- Breisach	Antrag Nr. 15-05 Karte 5
Produktionsinsel Bad Krozingen 1	Antrag Nr. 15-06 Karte 6
Produktionsinsel Bad Krozingen 2	Antrag Nr. 15-07 Karte 7
Produktionsinsel Bad Krozingen 3	Antrag Nr. 15-08 Karte 8
Produktionsinsel Bad Krozingen 5	Antrag Nr. 15-09 Karte 9
Produktionsinsel Neuen- burg 7	Antrag Nr. 15-10 Karte 10
Produktionsinsel Müllheim- Neuenburg 8	Antrag Nr. 15-11 Karte 11
Produktionsinsel Buggin- gen 10	Antrag Nr. 15-12 Karte 12

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1–12, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

### § 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Bad Krozingen, Breisach, Neuenburg, Müllheim, Buggingen, Vogtsburg und beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Sasbach, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

### § 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaubetriebe darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebau werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

### § 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubetrieben und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. Oktober 2014

SCHÄFER







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---